

## **Rettungsdienst-Gebührensatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 diese Rettungsdienst-Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

- §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),
- §§ 8 und 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),
- §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134).

### **§ 1**

#### **Grundlage der Gebührenpflicht**

Zur Finanzierung der Kosten, die dem Landkreis Waldeck-Frankenberg aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und die nicht anderweitig erstattet werden oder als Eigenanteil zu tragen sind, erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung eines vergütungsfähigen Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer im Sinne des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für jeden erteilten Einsatzauftrag beträgt:

**29,00 EUR**

(2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

(3) Die Gebühren werden bei Bedarf zu Beginn eines jeden Jahres den tatsächlichen Kosten angepasst.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit, Beitreibung**

(1) Die Gebühren werden monatlich den Leistungserbringern berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6**  
**Rechtsbehelfe**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Rettungsdienst-Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rettungsdienstgebührensatzung vom 31. Mai 2011 außer Kraft.

Korbach, den 16. Dezember 2014

Der Kreisausschuss des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg

(Siegel)

gez. Deutschendorf  
Erster Kreisbeigeordneter